

An den
Grossen Stadtrat
Postfach 1000
8201 Schaffhausen

Schaffhausen, 21. September 2015

Motion/Verfahrenspostulat Walter Hotz, Untersuchung der Vorgänge im Alterszentrum Kirchhofplatz und der Amtsführung im Sozial- und Sicherheitsreferat (Nr. 1/2015), Antrag des Ratsbüros zum Vorgehen

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Motion oder Verfahrenspostulat?

Mit einem als „Motion/Verfahrenspostulat“ bezeichneten parlamentarischen Vorstoss vom 11. August 2015 beantragt Grossstadtrat Walter Hotz zusammen mit sieben Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern, nach Anhörung des Stadtrats eine parlamentarische Untersuchungskommission zur Untersuchung der Amtsführung des Sozial- und Sicherheitsreferates einzusetzen. Insbesondere sollen die Vorgänge im Zusammenhang mit der „sofortigen Freistellung“ des Leiters des Alterszentrums Kirchhofplatz und der neuen Stabsstelle für bauliche Projekte im Bereich Alter untersucht werden.

Die Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates regelt das Verfahren zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) nicht ausdrücklich (Art. 29a GO), wie Grossstadtrat Walter Hotz in seinem Vorstoss zu Recht ausführt.

Auch das kantonale Recht, auf das sich die Stadtverfassung und die GO in ihrer Regelung zur PUK beziehen, kennt keine entsprechenden Ausführungsbestimmungen, auf die ergänzend zurückgegriffen werden könnte.

Die Behandlung als Motion kommt nach Auffassung des Ratsbüros nicht in Frage. Mit einer Motion wird der Stadtrat beauftragt, Bericht und Antrag zu einem in den Zuständigkeitsbereich des Grossen Stadtrates fallenden Gegenstand zu unterbreiten. Es würde Sinn und Zweck der Bestimmungen über die PUK widersprechen, den Auftrag zum Erarbeiten eines Beschlussentwurfs zur Einsetzung einer PUK dem Stadtrat zu erteilen.

Daher steht die Behandlung als Verfahrenspostulat im Vordergrund. Ein Verfahrenspostulat ist ein selbstständiger Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung oder "Durchführung einer **die internen Angelegenheiten betreffenden Massnahme**".

Das Einsetzen einer PUK gehört zu den zentralen Aufsichtsbefugnissen des Grossen Stadtrates. Beim entsprechenden Parlamentsbeschluss handelt es sich um eine wichtige organisatorische Anordnung des Rates zur Ausübung seiner eigenen Aufsichtsbefugnisse. Auch wenn die anschliessende Tätigkeit einer PUK auch externe Auswirkungen hat, so ist die Einsetzung der PUK selbst eine interne Angelegenheit des Rates. Dies bestätigt auch ein Blick die Praxis des Kantons, aus welchem das Instrument des Verfahrenspostulats ursprünglich stammt. Die Regelung von Art. 62 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Stadtrates entspricht vom Wortlaut her nahezu vollständig § 37 Abs. 1 des Landratsgesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 21. November 1994. Der Kanton Basel-Landschaft betrachtet Anträge zur Einsetzung einer PUK in ständiger Praxis als Entscheide über eine ratsinterne Frage und behandelt sie dementsprechend als Verfahrenspostulate. Er praktiziert folgendes Verfahren

1. Entscheidung des Landrates über die Erheblicherklärung des Vorstosses;
2. anschliessend Einladung des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission, seine Stellungnahme zur Frage der Einsetzung einer PUK und zur Ausgestaltung ihrer Rechte einzureichen;
3. Formulierung des Antrages für einen Einsetzungsbeschluss zuhanden des Landrates durch das Büro des Landrates.

(Quelle: Bericht "Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Untersuchung der Evaluation, Implementierung und Finanzierung von EDV-Projekten der Kantonsverwaltung, insbesondere des Projekts Neues Rechnungswesen (NRW) und der Software für die Personal- und Lohnadministration", Landratsbeschluss vom 6. Juni 2002, publiziert auf https://www.baselland.ch/teil_2-hm.280502.0.html#2002-135).

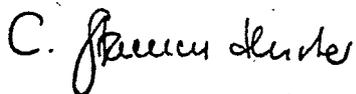
2. Verfahren im Grossen Stadtrat

Das Büro des Grossen Stadtrates erachtet diese Praxis als sinnvoll. Es wird dementsprechend den Vorstoss von Grossstadtrat Walter Hotz und Mitunterzeichnenden dem Grossen Stadtrat an der Sitzung vom 27. Oktober 2015 zur Behandlung als Verfahrenspostulat vorlegen.

Sollte der Vorstoss erheblich erklärt werden, wird das Büro die formelle Stellungnahme des Stadtrates einholen und anschliessend seinen Bericht und Antrag zur Umsetzung innert kurzer Zeit erarbeiten und dem Ratsplenum zum Entscheid unterbreiten. Ziel ist es, den Einsetzungsbeschluss in diesem Falle spätestens am 15. Dezember 2015 im Ratsplenum beraten zu können und bei Genehmigung des Beschlusses die Parlamentarischen Untersuchungskommission noch am gleichen Tag zu wählen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Ratsbüros



Dr. Cornelia Stamm Hurter
Präsidentin



Gabriele Behring
Ratssekretärin